

Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG)

Vom 29. November 1994
[GVBl. I S.707](#)

INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung und Landesplanung

- [§ 1 Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung](#)
- [§ 2 Leitvorstellungen zur Raumordnung und Landesplanung](#)
- [§ 3 Grundsätze zur Raumstruktur des Landes](#)

Zweiter Abschnitt

Pläne der Landes- und Regionalplanung

- [§ 4 Landesentwicklungsplan](#)
- [§ 5 Aufstellung und Änderung des Landesentwicklungsplans; Abweichung](#)
- [§ 6 Regionalpläne](#)
- [§ 7 Aufstellung und Änderung der Regionalpläne](#)
- [§ 8 Inkrafttreten und Bindungswirkung der Regionalpläne](#)
- [§ 9 Abweichungen vom Regionalplan](#)
- [§ 9a Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main](#)
- [§ 10 Grenzüberschreitende Planungen](#)

Dritter Abschnitt

Wirkung und Vollzug der Pläne

- [§ 11 Geltung gegenüber Dritten](#)
- [§ 12 Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften](#)
- [§ 13 Raumordnungsverfahren](#)
- [§ 14 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen](#)
- [§ 15 Mitteilungs- und Unterstützungspflicht](#)

Vierter Abschnitt

Organisation der Landes- und Regionalplanung

- [§ 16 Landesplanungsbehörden](#)
- [§ 17 Planungsregionen](#)

- [§ 18 Regionalversammlungen](#)
- [§ 19 Zusammensetzung der Regionalversammlungen](#)

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- [§ 20 Übergangsvorschriften](#)
- [§ 21 Aufhebung bisherigen Rechts](#)
- [§ 22 Inkrafttreten](#)

§1

Aufgaben der Raumordnung und Landesplanung

(1) Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung ist es,

1. die räumliche Ordnung und die sozial- und umweltverträgliche Entwicklung des Landes und seiner Regionen durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Planungen sicherzustellen;
2. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Behörden, der öffentlichen Planungsträger sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen;
3. an der räumlichen Ordnung und Entwicklung des Bundesgebiets mitzuwirken und die Zusammenarbeit im europäischen Raum zu fördern.

(2) Die Landesentwicklung durch Raumordnung und Landesplanung ist Aufgabe des Landes. Die Regionalplanung wird den Regionalversammlungen ([§ 18](#)) übertragen; sie unterstehen dabei der Rechtsaufsicht des Landes.

§2

Leitvorstellungen zur Raumordnung und Landesplanung

(1) Raumordnung und Landesplanung sollen dazu beitragen, daß das Land sich in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Hinsicht weiterentwickelt. Die Entwicklung muß im Einklang stehen mit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; sie ist so zu gestalten, daß alle Teile des Landes an der Entwicklung teilhaben.

(2) Bei allen Maßnahmen der Raumordnung und Landesplanung sind insbesondere folgende Leitvorstellungen zu berücksichtigen:

1. Die im Lande lebenden Menschen sollen ihre Persönlichkeit in Gemeinschaft entfalten und ihr Leben im Rahmen der demokratischen Grundordnung frei gestalten können. Frauen und Männer sollen gleiche Chancen haben; Planungen und Maßnahmen sollen die besonderen Lebensbedürfnisse von Frauen berücksichtigen und dafür sorgen, daß Frauen nicht benachteiligt und daß bestehende Benachteiligungen abgebaut werden.

2. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes soll zum Wohle der Menschen und im Einklang mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung verbessert werden. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen einen angemessenen Anteil am Wohlstand haben, der im Land erarbeitet wird.

3. Die Eigenart der Landschaften soll erhalten, die kulturelle Vielfalt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Regionen sollen gefördert werden. Die ländlichen Räume sollen die ihnen gestellten Aufgaben aus eigener Kraft wahrnehmen können, ohne dabei auf Traditionen und landschaftliche Besonderheiten verzichten zu müssen.

4. Die natürlichen Grundlagen des Lebens und Wirtschaftens sollen erhalten werden. Die wirtschaftliche Entwicklung ist so zu gestalten, daß die Ressourcen geschont und die natürlichen Lebensgrundlagen nachhaltig gesichert werden. Vorhandene Schäden und Beeinträchtigungen der Natur sollen, soweit dies möglich ist, beseitigt werden. Der Verbrauch von Wasser, Boden und Energie soll durch sparsame und rationelle Nutzung eingeschränkt werden. Nachteiligen Veränderungen des globalen Klimas muß entgegengewirkt werden. Die Verunreinigung der Luft soll vor allem in den Verdichtungsräumen verringert werden. Der Eintrag von Schadstoffen in den Naturhaushalt soll so gering wie möglich gehalten werden.

5. Die freie Landschaft, wertvolle Naturräume und Waldgebiete sollen erhalten und entwickelt werden. Die Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen sollen gesichert und miteinander vernetzt werden.

6. Kinder, behinderte, alte und kranke Menschen sowie Haushalte mit geringem Einkommen sollen ortsnahe Hilfe und besondere Förderung erfahren. Zugewanderte Menschen sollen in die Gemeinschaft eingegliedert und so gefördert werden, daß sie aktiv am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

(3) Die Instrumente der Raumordnung und Landesplanung sind unbeschadet von § 1 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes so anzuwenden, daß die kommunalen Gebietskörperschaften die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft selbstverantwortlich gestalten und auf die Ziele und Maßnahmen der Landesplanung Einfluß nehmen können. Raumordnung und Landesplanung sollen die Eigenentwicklung der Gemeinden ermöglichen, um den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Wirtschaft in angemessenem Umfang befriedigen zu können.

(4) Zur Umsetzung der Leitvorstellungen, Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung sollen weitere Formen der raumordnerischen und strukturpolitischen Zusammenarbeit entwickelt werden, die den örtlichen Verhältnissen und den anstehenden Problemen gerecht werden.

§3 Grundsätze zur Raumstruktur des Landes

(1) Raumordnung und Landesplanung steuern die raumstrukturelle Entwicklung des Landes.

(2) Die Verdichtungsräume müssen ihre Funktion als Standorte für Wohnen und Arbeiten dauerhaft und ohne Überforderung des Naturhaushalts und der Raum- und Infrastruktur sicherstellen können. Dies macht die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen und naturnahen Lebensräume und eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit bezahlbaren Wohnungen und sicheren Arbeitsplätzen

sowie mit ortsnahen sozialen und kulturellen Einrichtungen notwendig.

(3) Die ländlichen Räume sollen sich unter Beibehaltung ihrer Eigenart entwickeln. Sie müssen in die Lage versetzt werden, wohnstättennahe Arbeitsplätze und Bildungsmöglichkeiten, insbesondere auch für Frauen, zu schaffen und eine der Eigenart des ländlichen Raums entsprechende soziale, wirtschaftliche und kulturelle Infrastruktur sicherzustellen. Die naturräumliche Besonderheit der Teilräume darf durch die Entwicklung nicht gestört werden.

(4) Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Der Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen soll vorrangig in den vorhandenen Siedlungsgebieten durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung von Flächen gedeckt werden. Neue Siedlungsgebiete müssen der örtlichen Baustruktur entsprechend verdichtet und an Standorten entwickelt werden, an denen eine umweltverträgliche und kostengünstige Erschließung, insbesondere mit dem öffentlichen Personennahverkehr, möglich und wo ein Eingriff in wertvolle Lebensräume nicht erforderlich ist. Neue Gewerbeflächen können in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf nur zugelassen werden, wenn der zusätzlich entstehende Bedarf an Wohnungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums und in geeigneter Form befriedigt werden kann.

(5) In allen Regionen wird eine Verringerung des Verkehrsaufkommens und eine ausreichende Erschließung mit Verkehrssystemen angestrebt, die der jeweiligen Landschafts- und Siedlungsstruktur angepaßt sind. Dabei haben umweltverträgliche Verkehrsmittel Vorrang. Die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger untereinander und über die regionalen Grenzen hinaus soll gewährleistet werden.

(6) Raumordnung und Landesplanung sollen dazu beitragen, den Verbrauch von Energie und die Entnahme von Grundwasser deutlich zu verringern. Dezentrale Anlagen zur Gewinnung von Wasser und zur Erzeugung von Energie, die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern sowie die kombinierte Produktion von Wärme und Strom genießen Vorrang.

(7) Raumordnung und Landesplanung sollen einen Beitrag zum Schutz des globalen Klimas leisten. Bei Planungen, die für die Verwirklichung der Klimaschutzziele des Landes von Bedeutung sein können, sind die Auswirkungen auf das globale Klima zu prüfen und zu berücksichtigen.

§4

Landesentwicklungsplan

(1) Der Landesentwicklungsplan enthält die Vorgaben für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen. Diese Vorgaben sind bei allen Maßnahmen und Planungen zu beachten, die auf die Gesamtentwicklung des Landes Einfluß nehmen. Der Landesentwicklungsplan schränkt die Entscheidungsspielräume der Regionen nicht stärker ein, als dies zur Umsetzung von überregional bedeutsamen Vorgaben erforderlich ist.

(2) Der Landesentwicklungsplan stimmt die Anforderungen der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft und der Infrastruktur mit den Erfordernissen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes ab und trägt dazu bei, daß die natürlichen Ressourcen des Landes schonend genutzt werden. Er schafft die

landesplanerischen Voraussetzungen, um die Leitvorstellungen und Grundsätze des Raumordnungsgesetzes sowie der [§§ 2](#) und [3](#) zu verwirklichen.

(3) Der Landesentwicklungsplan soll insbesondere enthalten:

- 1. die Ordnungsräume, die Verdichtungsräume und die ländlichen Räume;**
- 2. die Oberzentren und Mittelzentren und die ihnen zugeordneten Bereiche sowie Vorgaben für die Ausweisung von Unter- und Kleinzentren;**
- 3. die Räume mit besonderen Entwicklungs- und Förderaufgaben;**
- 4, die Einrichtungen, Trassen und Standorte für die Verkehrserschließung und die Versorgung mit Wasser und Energie, für die Entsorgung von Abwasser und Abfall und die Gebiete für die Sicherung von Rohstoffen, soweit sie überregionale Bedeutung haben;**
- 5. die Anforderungen an die infrastrukturelle Ausstattung der Regionen mit Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, des Hochwasserschutzes, des Verkehrswesens, der Energieverwendung und -versorgung, der Abfallwirtschaft;**
- 6. die überregional bedeutsamen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur und des Bildungs- und Gesundheitswesens sowie für Freizeit, Sport und Erholung;**
- 7. die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;**
- 8. eine Vorausschau der Entwicklung der Bevölkerung und Wirtschaft, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, auch nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten, sowie der Umwelt und der für das globale Klima bedeutsamen Verhältnisse innerhalb der nächsten zehn Jahre für das Land und die Regionen.**

(4) Der Landesentwicklungsplan besteht aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen. Die Darstellungen können in sachlich gegliederten Teilen erfolgen; dabei ist zu gewährleisten, daß sich die Teile zu einem Gesamtplan zusammenfügen.

§5

Aufstellung und Änderung des Landesentwicklungsplans; Abweichung

(1) Der Entwurf zur Aufstellung oder Änderung des Landesentwicklungsplans wird von der obersten Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Planungen der obersten Landesbehörden erarbeitet. Den Regionalversammlungen ([§ 18](#)), den benachbarten Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden, den Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften und den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden wird frühzeitig Gelegenheit gegeben, an der Ausarbeitung des Entwurfs mitzuwirken.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde legt den Entwurf des Landesentwicklungsplans der Landesregierung zur Beschlußfassung über die Anhörung vor.

(3) Der von der Landesregierung gebilligte Entwurf des Landesentwicklungsplans wird dem Landtag

als Drucksache zur Kenntnisnahme zugeleitet. Die oberste Landesplanungsbehörde leitet den Entwurf zugleich den nachfolgenden Stellen zur Stellungnahme innerhalb von drei Monaten zu:

1. dem Bund und den benachbarten Bundesländern;
2. den kommunalen Gebietskörperschaften und ihren Spitzenverbänden, dem Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sowie dem Zweckverband Raum Kassel;
3. den Regionalversammlungen;
4. den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften sowie den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften;
5. den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbänden;
6. dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen und dem Hessischen Jugendring;
7. der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen;
8. der Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten;
9. den Trägern der Regionalverkehre;
10. den Verbraucherorganisationen;
11. allen sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgaben von den Festlegungen des Landesentwicklungsplans in besonderem Maße berührt werden.

(4) Die Landesregierung stellt den Landesentwicklungsplan unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung nach Abs. 3 durch Rechtsverordnung fest.

(5) Der festgestellte Landesentwicklungsplan einschließlich seiner Begründung ist bei den oberen Landesbehörden sowie bei den Kreisverwaltungen und bei den kreisfreien Städten zur Einsicht für die Öffentlichkeit bereitzuhalten.

(6) Der Landesentwicklungsplan ist der weiteren Entwicklung so rechtzeitig anzupassen, daß er eine geeignete Grundlage für Änderungen der Regionalpläne nach [§ 7 Abs. 6](#) bildet; der Landesentwicklungsplan tritt außer Kraft, wenn er innerhalb von zehn Jahren nach seiner Aufstellung oder nach der letzten Änderung nicht angepaßt wird.

(7) Der Landesentwicklungsplan ist für die Behörden des Bundes, des Landes und für die Regionalplanung verbindlich. Soll von den Festlegungen des Landesentwicklungsplans abgewichen werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde; diese holt eine Stellungnahme der Regionalversammlung sowie der betroffenen Träger öffentlicher Belange ein und führt in Fällen von erheblicher Bedeutung oder wenn mit betroffenen obersten Landesbehörden kein Einvernehmen hergestellt werden kann, die Entscheidung der Landesregierung herbei. Die Zustimmung zur Abweichung vom Landesentwicklungsplan ist den Regionalversammlungen zur Kenntnis zu geben.

§6 Regionalpläne

(1) Die Regionalpläne legen die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Planungsregion unter Beachtung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans fest. Die Regionalpläne sind nach Form und Inhalt einheitlich zu erarbeiten. Darstellungsmittel sind Text und Karte im Maßstab 1:100 000. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerin oder der für Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, weitere Anforderungen an die Form und den Mindestinhalt von Regionalplänen durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) Vor der Erstellung des Regionalplans erarbeitet die obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung ([§ 16](#)) auf deren Beschluß ein Raumordnungsgutachten, das die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungstendenzen in der Planungsregion, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, auch nach geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten aufzeigt und bewertet. Das Raumordnungsgutachten bildet eine Grundlage für die Erarbeitung des Regionalplans. Die Erarbeitung des Regionalplans kann durch fachliche Konzepte vorbereitet werden, die nach sachlichen oder nach räumlichen Gesichtspunkten gegliedert werden können.

(3) Der Regionalplan enthält neben den verbindlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans insbesondere folgende Festlegungen:

- 1. Siedlungsstruktur und Bevölkerungsverteilung in der Region;**
- 2. Unter- und Kleinzentren;**
- 3. Wohnsiedlungs- und Gewerbeflächen sowie Gebiete, in denen zusätzlicher Flächenbedarf für diese Zwecke vorrangig befriedigt werden soll;**
- 4. Gebiete, in denen die Sicherung oder Gewinnung von Wasser- und Rohstoffvorkommen Vorrang hat;**
- 5. Trassen für überörtliche Verkehrswege und Versorgungsleitungen, Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern sowie Flächen für den Luftverkehr;**
- 6. Standorte für Anlagen zur überörtlichen Versorgung mit Wasser und Energie sowie zur Entsorgung von Abwasser und Abfall;**
- 7. Gebiete, in denen die Belange von Natur und Landschaftsschutz Vorrang haben;**
- 8. Waldgebiete sowie Flächen, die für größere Aufforstungen geeignet sind;**
- 9. Gebiete, in denen die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang hat;**
- 10. Regionale Grünzüge und freizuhaltende Flächen, einschließlich besonderer Gebiete für den Klimaschutz, den Bodenschutz und den Hochwasserschutz;**
- 11. Standorte für überörtliche Einrichtungen in den Bereichen Soziales, Bildung, Kultur, Freizeit, Sport und Gesundheit.**

Weicht der Regionalplan wesentlich von den Inhalten einer Fachplanung ab, so ist dies in der Begründung darzustellen und zu erläutern.

(4) Der Regionalplan orientiert sich bei seinen Ausweisungen an den Entwicklungstendenzen, wie sie für die nächsten zehn Jahre erwartet werden. Längere Entwicklungszeiträume können zugrunde gelegt werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Planungsgegenstands zweckmäßig ist.

(5) Der Regionalplan kann ausnahmsweise in räumliche oder sachliche Teile gegliedert werden, wenn dies notwendig erscheint und wenn die Einbindung der Teilpläne in den Gesamtplan gewährleistet ist.

(6) Dem Regionalplan ist eine Begründung beizufügen, die den Inhalt des Plans erläutert und das Ergebnis der Abwägung zwischen konkurrierenden Ansprüchen an den Raum wiedergibt.

§7 **Aufstellung und Änderung der Regionalpläne**

(1) Die Regionalversammlung ([§ 18](#)) beschließt, daß der Regionalplan aufgestellt oder geändert werden soll. Die obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung ([§ 16 Abs. 2](#)) erarbeitet sodann für den Bereich ihrer Planungsregion den Entwurf des Regionalplans. Die erarbeiteten fachlichen Konzepte werden in den Ausschüssen ([§ 19 Abs. 5](#)) beraten.

(2) Die Regionalversammlung beschließt unter Beachtung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans weitere Maßgaben für die Erarbeitung des Entwurfs des Regionalplans. Die kommunalen Gebietskörperschaften, andere Träger öffentlicher Belange und die nach § 29 des Landesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände sind frühzeitig an der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs zu beteiligen. Der obersten Landesplanungsbehörde ist regelmäßig über den Fortgang der Arbeiten und des Verfahrens zu berichten.

(3) Die Geschäftsstelle legt der Regionalversammlung den Entwurf des Regionalplans zur Beschlußfassung über die Einleitung der Anhörung und Offenlegung vor. Der Entwurf des Regionalplans und die Begründung werden bei der oberen Landesplanungsbehörde und den Kreis- und Gemeindeverwaltungen öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Offenlegung sind mindestens zwei Wochen vorher in den Gemeinden ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, daß Anregungen und Bedenken innerhalb einer Frist von vier Monaten vorgebracht werden können. Weicht der Entwurf des Regionalplans für den Bereich einer Gemeinde erheblich von den bisherigen Planungen ab, soll diese eine öffentliche Veranstaltung zur Information der Bürgerschaft durchführen.

(4) Die Geschäftsstelle legt der Regionalversammlung den auf Grund der Ergebnisse der Anhörung und Offenlegung überprüften Planentwurf zur Beschlußfassung vor. Dabei entscheidet die Regionalversammlung über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie darüber, ob wegen erheblicher Änderungen des Entwurfs eine erneute Offenlegung erforderlich ist. Diese dauert einen Monat; im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend; die beteiligten Träger öffentlicher Belange sind gesondert über die erneute Offenlegung zu unterrichten.

(5) Hält die oberste Landesplanungsbehörde im Verfahren nach den Abs. 1 bis 4 bestimmte Ziele für unvereinbar mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung, so weist sie die

Regionalversammlung darauf hin. Nicht berücksichtigte Hinweise sind bei der Offenlegung darzustellen.

(6) Regionalpläne sind innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten den veränderten Verhältnissen anzupassen. Liegt innerhalb dieser Frist kein neuer Regionalplan vor, setzt die oberste Landesplanungsbehörde der Regionalversammlung eine Frist von höchstens 18 Monaten. Kommt auch innerhalb dieser Frist die Beschlussfassung über einen neuen Regionalplan nicht zustande, tritt die oberste Landesplanungsbehörde an die Stelle der Regionalversammlung. Sie führt das Verfahren dann in eigener Zuständigkeit weiter, stellt den neuen Regionalplan auf und führt die Genehmigung der Landesregierung zu dem Regionalplan herbei. Bis zur Rechtskraft des neuen Regionalplans gilt der bestehende Regionalplan weiter, auch wenn die Frist nach Satz 1 überschritten wird.

§8 Inkrafttreten und Bindungswirkung der Regionalpläne

(1) Der Regionalplan ist mit einer Stellungnahme zu den Anregungen und Bedenken, denen nicht gefolgt wurde, der obersten Landesplanungsbehörde vorzulegen. Die oberste Landesplanungsbehörde stimmt den Regionalplan mit dem Bund und den benachbarten Ländern ab. Sodann entscheidet die Landesregierung über die Genehmigung des Regionalplans.

(2) Ergeht eine Entscheidung der Landesregierung nicht innerhalb von sechs Monaten und wird der Plan auch nicht nach Abs. 4 an die Regionalversammlung zurückgegeben, gilt der Plan als genehmigt.

(3) Der Regionalplan darf nicht genehmigt werden, wenn

1. Festsetzungen des Plans gegen verbindliche Vorgaben des Landesentwicklungsplans verstoßen und eine Abweichung hiervon nicht zugelassen wird oder wenn

2. der Plan gegen Vorschriften dieses Gesetzes, des Raumordnungsgesetzes oder gegen sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, insbesondere wenn

a) die Träger öffentlicher Belange, die Gebietskörperschaften oder die benachbarten Planungsregionen nicht ausreichend beteiligt worden sind oder

b) der Plan keine ausreichende Begründung enthält oder eine gerechte Abwägung der planungserheblichen Belange nicht zu erkennen ist.

Die Genehmigung kann auf sachliche oder räumliche Teile des Plans beschränkt werden, wenn dies im Hinblick auf den Gesamtplan vertretbar ist.

(4) Weist der vorgelegte Plan Verstöße gegen verbindliche Vorgaben nach Abs. 3 auf, kann die oberste Landesplanungsbehörde den Plan mit Hinweisen zur Änderung an die Regionalversammlung zurückgeben. Die Regionalversammlung hat erneut über den Plan zu beschließen und diesen Beschluß innerhalb von sechs Monaten der obersten Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

(5) Versagt die Landesregierung die Genehmigung des Regionalplans, so unterrichtet die oberste Landesplanungsbehörde die Regionalversammlung mit Angabe der Gründe, die zu der Versagung

geführt haben. Die Regionalversammlung beschließt sodann innerhalb von sechs Monaten erneut über den Plan. Kommt ein solcher Beschluß nicht fristgerecht zustande oder wird auch diesem Beschluß die Genehmigung nach Abs. 3 versagt, so kann die oberste Landesplanungsbehörde den Regionalplan aufstellen und ihn der Landesregierung zur Genehmigung vorlegen. Die Regionalversammlung erhält Kenntnis von dem Entwurf, den die oberste Landesplanungsbehörde der Landesregierung zur Genehmigung vorlegt.

(6) Die obere Landesplanungsbehörde macht den Regionalplan und die Genehmigung der Landesregierung im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt. Der Regionalplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

(7) Die Behörden des Bundes, des Landes, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen öffentlichen Planungsträger sind verpflichtet, die im Regionalplan festgelegten Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten und zu ihrer Verwirklichung beizutragen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, daß auch die juristischen Personen des privaten Rechts, deren Kapital sich überwiegend in öffentlicher Hand befindet, die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachten und zu ihrer Verwirklichung beitragen.

§9

Abweichungen vom Regionalplan

(1) Will eine der in [§ 8 Abs. 7; Satz 1](#) genannten Stellen von verbindlichen Festlegungen des Regionalplans abweichen, bedarf sie der Zustimmung der Regionalversammlung. Die Regionalversammlung kann die Entscheidung über Abweichungen für bestimmte Fallgruppen auf die obere Landesplanungsbehörde übertragen. Bei Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird über Abweichungen vom Regionalplan in dem Verfahren nach [§ 13](#) mitentschieden.

(2) Der Antrag auf Abweichung vom Regionalplan ist bei der oberen Landesplanungsbehörde zu stellen. Sie gibt den betroffenen Gebietskörperschaften, Fachbehörden und dem Bezirksnaturschutzbeirat Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats; nach Ablauf dieser Frist legt sie den Antrag mit einer Stellungnahme der Regionalversammlung zur Entscheidung vor. In der Regionalversammlung oder in dem von ihr beauftragten Ausschuß können die Vorstände betroffener Gemeinden zu Anträgen auf Abweichung vom Regionalplan mündlich Stellung nehmen.

(3) Eine Abweichung vom Regionalplan kann zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden. Abweichungen dürfen nicht zugelassen werden, wenn eine entsprechende Festsetzung im Regionalplan nach [§ 8 Abs. 3](#) nicht genehmigt werden könnte oder wenn erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht ausgeschlossen werden können und dem Antrag keine ausreichende Darstellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens beigelegt ist.

(4) Die Regionalversammlung teilt der obersten Landesplanungsbehörde die Entscheidung über Abweichungsanträge unverzüglich mit. Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Entscheidung

der Regionalversammlung innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung beanstanden, wenn die Abweichung gegen Abs. 3 verstößt oder wenn sonstige öffentliche Belange von erheblichem Gewicht eine andere Entscheidung erforderlich machen. In diesem Fall hat die Regionalversammlung innerhalb von drei Monaten unter Beachtung der Beanstandung der obersten Landesplanungsbehörde erneut über die Abweichung zu entscheiden. Lehnt die Regionalversammlung dies ab oder kommt innerhalb der Frist ein Beschluß nicht zustande, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden über die Abweichung.

(5) Entscheidet die Regionalversammlung über einen Abweichungsantrag innerhalb von drei Monaten nicht und stimmt die Stelle, die den Antrag gestellt hat, einer Verlängerung der Entscheidungsfrist nicht zu, so kann die obere Landesplanungsbehörde den Abweichungsantrag der obersten Landesplanungsbehörde zur Entscheidung vorlegen. Die oberste Landesplanungsbehörde unterrichtet die Regionalversammlung über ihre Entscheidung.

§9a

Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

(1) Für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach [§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main](#) übernimmt der Regionalplan der Planungsregion Südhessen zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuchs (Regionaler Flächennutzungsplan). Der Regionalplan enthält im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen nach [§ 6 Abs. 3](#) auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs.

(2) Die Festlegungen nach [§ 6 Abs. 3](#), die zugleich Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs sind, bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. [§ 7](#) dieses Gesetzes bleibt im Übrigen unberührt. Kommt es zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung über die Aufstellung bestimmter Planaussagen im gemeinsamen Entscheidungsbereich von Regionalversammlung und Verbandskammer nach Satz 1, legt der Vermittlungsausschuss innerhalb eines Monats einen Vermittlungsvorschlag zur erneuten Beschlussfassung in der jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung und der Verbandskammer vor. Führt auch dies zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung, entscheidet die Regionalversammlung abschließend über die regionalplanerischen Festlegungen; über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen entscheidet die Verbandskammer nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen. Dies gilt auch, wenn kein Vermittlungsvorschlag zustande kommt.

(3) Der Vermittlungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Regionalversammlung und Verbandskammer entsenden jeweils fünf Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretungen aus ihrer Mitte in den Vermittlungsausschuss. Der Ausschussvorsitz wird jährlich abwechselnd von der Verbandskammer und der Regionalversammlung benannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzes über den Vermittlungsvorschlag.

(4) Die Kartendarstellung des Regionalplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main erfolgt ergänzend auch im Maßstab 1 : 50 000. Eine Aufstellung des Regionalplans im Ballungsraum

Frankfurt/Rhein-Main in räumlichen Teilen nach [§ 6 Abs. 5](#) ist nicht zulässig.

(5) Für die Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sind ergänzend die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des Baugesetzbuchs anzuwenden. Für die Genehmigung des Plans ist [§ 8](#) maßgeblich. Eine Aufstellung flächennutzungsplanbezogener Darstellungen durch die oberste Landesplanungsbehörde nach [§ 8 Abs. 5 Satz 3](#) ist nicht zulässig.

(6) Die für Raumordnung und Städtebau zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über Aufstellungsverfahren, Form und Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplans.

(7) Bis zum In-Kraft-Treten des Regionalplans nach Abs. 1 gilt der Regionalplan Südhessen fort, Änderungen sind zulässig. [§ 7 Abs. 6](#) bleibt unberührt.

§10

Grenzüberschreitende Planungen

(1) Bei Festlegungen des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne, die grenzüberschreitende Wirkungen haben, sind die betroffenen Länder und die sonstigen Träger der Raumordnung zu beteiligen.

(2) Für die Aufstellung der Regionalpläne sowie für andere Maßnahmen in Planungsräumen, die sich über die Landesgrenze erstrecken, können besondere Vereinbarungen mit den beteiligten Ländern getroffen werden. Die Mitgliedschaft von öffentlichen Planungsträgern in einem Planungszusammenschluß mit Sitz außerhalb Hessens bedarf der Genehmigung der obersten Landesplanungsbehörde.

§11

Geltung gegenüber Dritten

Der Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne haben gegenüber dem Einzelnen keine Rechtswirkung. Ein Rechtsanspruch auf Aufstellung oder Änderung des Landesentwicklungsplans oder der Regionalpläne oder auf Abweichung von diesen Plänen besteht nicht.

§12

Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften

Werden bei der Aufstellung eines Regionalplans Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes verletzt, so sind diese Fehler unbeachtlich, wenn der Plan von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt worden ist und eine Frist von mindestens zwölf Monaten nach Bekanntmachung des Plans verstrichen ist.

§13

Raumordnungsverfahren

(1) Enthält der Regionalplan für eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme kein räumlich und sachlich hinreichend konkretes Ziel der Raumordnung und Landesplanung, so soll nach Maßgabe der Raumordnungsverordnung nach § 6 a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes auf Antrag der in [§ 8 Abs. 7 Satz 1](#) genannten Stellen oder von Amts wegen ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden; bei Vorhaben des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden.

(2) Durch das Raumordnungsverfahren wird festgestellt,

1. ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen,
2. wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können.

Im Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in den [§§ 2 und 3](#) dieses Gesetzes und in § 2 des Raumordnungsgesetzes genannten Belange unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Der Planungsträger hat die erforderlichen Informationen und Unterlagen für das Raumordnungsverfahren zu beschaffen und vorzulegen.

(3) Entsprechend dem Planungsstand sind im Raumordnungsverfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft zu ermitteln und zu bewerten. Es soll insbesondere auch geprüft werden, ob der Zweck des Vorhabens mit geringeren Nachteilen für den Naturhaushalt erreicht werden kann. Die Prüfung schließt auch die vom Planungsträger eingeführten Standort- oder Trassenalternativen ein.

(4) Das Raumordnungsverfahren ist ein verwaltungsinternes Abstimmungsverfahren. Die in [§ 8 Abs. 7 Satz 1](#) dieses Gesetzes und in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes genannten Stellen, insbesondere die betroffenen Gebietskörperschaften und die Regionalversammlung sind zu unterrichten und zu beteiligen. Die Öffentlichkeit wird in das Verfahren einbezogen. Hierzu wird das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht; die erforderlichen Unterlagen werden während eines angemessenen Zeitraums zur Einsicht öffentlich ausgelegt, und es wird Gelegenheit gegeben, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Die Öffentlichkeit wird über den Abschluß des Verfahrens unterrichtet. Bei Vorhaben der militärischen oder zivilen Verteidigung entscheidet die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben, die im Verfahren gemacht werden, sowie darüber ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird.

(5) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden. Ist danach ein Raumordnungsverfahren erforderlich, so ist dieses nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen.

(6) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den in § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes

genannten Stellen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Die Pflicht, Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 Abs. 4 des Raumordnungsgesetzes zu beachten, bleibt unberührt.

(7) Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

(8) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerin oder der für Raumordnung und Landesplanung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren notwendigen Einzelheiten zu regeln, insbesondere über Art, Umfang und Ermittlung der vom Planungsträger vorzulegenden Unterlagen sowie über die Beteiligung der Regionalversammlung und die Einbeziehung der Öffentlichkeit.

§14

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Ist die Aufstellung oder Änderung von Plänen nach diesem Gesetz eingeleitet, so kann die oberste Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der in [§ 8 Abs. 7 Satz 1](#) genannten Stellen im Benehmen mit der Regionalversammlung und der zuständigen obersten Fachbehörde untersagen, wenn zu befürchten ist, daß das Vorhaben die Verwirklichung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung wesentlich erschwert.

(2) Die Untersagung gilt für höchstens zwei Jahre; sie ist aufzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind oder wenn der Regionalplan in Kraft getreten ist, dessen Aufstellung oder Änderung Anlaß für die Untersagung der Maßnahmen war.

(3) Schließt sich die Untersagung an eine Veränderungssperre oder an eine Zurückstellung von Baugesuchen an und wird dabei insgesamt ein Zeitraum von vier Jahren überschritten, so ist Betroffenen, die nicht öffentliche Planungsträger oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für die entstehenden Vermögensnachteile eine Entschädigung nach Maßgabe des Zweiten Abschnitts des Fünften Teils des Baugesetzbuchs zu leisten.

(4) Zur Entschädigung nach Abs. 3 ist das Land verpflichtet. Dient die Untersagung vorwiegend den Interessen eines bestimmten Begünstigten, kann das Land verlangen, daß der Begünstigte das Land von Entschädigungsansprüchen freistellt.

§15

Mitteilungs- und Unterstützungspflicht

(1) Alle in [§ 8 Abs. 7 Satz 1](#) genannten Stellen sind verpflichtet, bei der Durchführung von raumbedeutsamen Maßnahmen und der Erstellung von Planungen zur Verwirklichung der Ziele der

Raumordnung und Landesplanung beizutragen. Sie haben die Landesplanungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen rechtzeitig mitzuteilen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, daß auch juristische Personen des privaten Rechts, deren Kapitalanteile sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, nach Satz 1 und 2 verfahren.

(2) Fachplanungen der Behörden des Landes sind vor ihrem Inkrafttreten der obersten Landesplanungsbehörde zuzuleiten. Das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium führt eine Entscheidung der Landesregierung herbei, wenn ein Einvernehmen über die raumbedeutsamen Inhalte der Fachplanung nicht erzielt werden kann.

§16 Landesplanungsbehörden

(1) Oberste Landesplanungsbehörde ist das für Raumordnung und Landesplanung zuständige Ministerium. Der obersten Landesplanungsbehörde obliegt:

- 1. die Ausarbeitung des Landesentwicklungsplans und dessen statistische, kartografische und prognostische Grundlagen;**
- 2. die Mitwirkung an der Raumordnung des Bundes und die Abstimmung der Landesplanung mit anderen Bundesländern;**
- 3. die Erarbeitung von Vorgaben für Form und Inhalt der Regionalpläne;**
- 4. die Beanstandung von Entscheidungen über die Abweichung von Regionalplänen;**
- 5. die Untersagung von raumbedeutsamen Maßnahmen;**
- 6. die Rechts- und Fachaufsicht über die oberen Landesplanungsbehörden, soweit diese nicht als Geschäftsstelle der Regionalversammlung tätig werden;**
- 7. die Rechtsaufsicht über die Regionalversammlungen.**

(2) Obere Landesplanungsbehörden sind die Regierungspräsidien. Den oberen Landesplanungsbehörden obliegt:

- 1. die Geschäftsführung für die Regionalversammlung (Geschäftsstelle). Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Erarbeitung des Raumordnungsgutachtens und der Entwürfe für den Regionalplan; sie untersteht insoweit nur den Weisungen der Regionalversammlung;**
- 2. die Entgegennahme von Abweichungsanträgen zur Vorlage an die Regionalversammlung sowie die Durchführung von Abweichungsverfahren und die Entscheidung über die Zulassung von Abweichungen nach [§ 9 Abs. 1](#), soweit ihr diese von der Regionalversammlung übertragen wurde;**
- 3. die Durchführung von Raumordnungsverfahren; bei Vorhaben, die Raumbedeutung für das Gebiet mehrerer oberer Landesplanungsbehörden haben, bestimmt die oberste Planungsbehörde, welche Behörde das Raumordnungsverfahren durchführt;**

4. die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen;

5. die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach dem Raumordnungsgesetz, soweit sie nicht anderen Stellen zugewiesen sind.

§17

Planungsregionen

(1) Das Land wird in die Planungsregionen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen eingeteilt.

(2) Die Planungsregion Nordhessen umfaßt den Regierungsbezirk Kassel. Die Planungsregion Mittelhessen umfaßt den Regierungsbezirk Gießen. Die Planungsregion Südhessen umfaßt den Regierungsbezirk Darmstadt.

§18

Regionalversammlungen

(1) In den Planungsregionen werden Regionalversammlungen gebildet, in denen die Landkreise, die kreisfreien Städte, die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie in der Planungsregion Südhessen der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und in der Planungsregion Nordhessen der Zweckverband Raum Kassel vertreten sind. Die Regionalversammlung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle. Die obere Landesplanungsbehörde ist verpflichtet, an den Sitzungen der Regionalversammlung und ihrer Ausschüsse teilzunehmen und Auskunft zu den Gegenständen der Beratung zu erteilen.

(2) Die Regionalversammlung beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung, Änderung, Anhörung und Offenlegung sowie die Vorlage des Regionalplans an die oberste Landesplanungsbehörde;

2. das Raumordnungsgutachten;

3. Anträge auf Abweichung vom Regionalplan;

4. die Übertragung von Aufgaben an die obere Landesplanungsbehörde;

5. Beanstandungen der obersten Landesplanungsbehörde;

6. Stellungnahmen zum Landesentwicklungsplan, im Rahmen von Raumordnungsverfahren sowie bei anderen Verfahren über die Zulassung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen;

7. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Fachplanungen.

(3) Die Regionalversammlung ist in Ausführung dieses Gesetzes Trägerin von eigenen Rechten und Pflichten. Sie hat insbesondere das Recht, ihre inneren Angelegenheiten und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu organisieren. Die Regionalversammlung kann die Rechte, die ihr dieses Gesetz einräumt, gegenüber den Dienststellen des Landes nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung

durch einen Antrag auf Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten wahren.

§19 Zusammensetzung der Regionalversammlungen

(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlungen werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und des Zweckverbandes Raum Kassel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar ist, wer in die jeweilige Vertretungskörperschaft gewählt werden kann; nicht wählbar sind Beschäftigte der Landesplanungsbehörden. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neugewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt oder wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

(2) Die Landkreise und die kreisfreien Städte wählen die folgende Zahl von Mitgliedern in die Regionalversammlung:

bis 200 000 Einwohner	5 Mitglieder
über 200 000 bis 500 000 Einwohner	7 Mitglieder
über 500 000 Einwohner	9 Mitglieder
Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main	7 Mitglieder
Zweckverband Raum Kassel	2 Mitglieder.

Die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern wählen jeweils ein Mitglied, das auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt [§ 148 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung](#) entsprechend. Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden.

(3) Die Vorsitzenden der Magistrate der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie der Kreisausschüsse und die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sowie der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel haben, auch wenn sie nicht Mitglied der Regionalversammlung sind, das Recht, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe von [§ 27 der Hessischen Gemeindeordnung](#). Die Entschädigung wird von den entsendenden Körperschaften getragen.

(5) Die Regionalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium und bestellt einen Haupt- und Planungsausschuß als ständigen Ausschuß. Darüber hinaus kann die Regionalversammlung weitere Ausschüsse einrichten, die auch für bestimmte Aufgaben von abgegrenzten Teilen der Planungsregion zuständig sein können. Die Ausschüsse sollen mindestens sieben Mitglieder umfassen. Auf die Ausschüsse kann nicht übertragen werden:

- 1. die Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse**
- 2. die Beschlußfassung über den Regionalplan;**
- 3. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung.**

Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren in der Regionalversammlung und in ihren Ausschüssen nach den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.

(6) Die Regionalversammlung beruft beratende Mitglieder, die an ihren Sitzungen teilnehmen, oder richtet einen Planungsbeirat ein. Folgenden Organisationen wird das Recht eingeräumt, je ein beratendes Mitglied in die Regionalversammlung oder eine Person in den Planungsbeirat zu entsenden:

- 1. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Hessischer Bauernverband und Hessischer Waldbesitzerverband,**
- 2. Deutscher Gewerkschaftsbund und Deutsche Angestelltengewerkschaft Arbeitgeberverband,**
- 3. die anerkannten Naturschutzverbände,**
- 4. der Landessportbund,**
- 5. die Verbände der Mieterschaft, der Haus- und Grundeigentümer und der Wohnungswirtschaft,**
- 6. der Landeswohlfahrtsverband Hessen und die freien Träger der Wohlfahrtspflege,**
- 7. die Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen,**
- 8. die Landesarbeitsgemeinschaft der hessischen Frauenbeauftragten**
- 9. die Träger der Regionalverkehre,**
- 10. die Verbraucherorganisationen,**
- 11. sonstige Organisationen, deren Mitwirkung an der Regionalplanung die Regionalversammlung für sachdienlich hält.**

(7) Das Land stellt den Regionalversammlungen nach Maßgabe des Haushaltsplans Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel werden von der oberen Landesplanungsbehörde bewirtschaftet.

§20 Übergangsvorschriften

Die nach dem bisherigen Recht festgestellten Regionalen Raumordnungspläne gelten fort.

§21

Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden

1. das [Hessische Landesplanungsgesetz](#) in der Fassung vom 1. Juni 1970 (GVBl. I S. 360), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377),
2. das [Hessische Feststellungsgesetz](#) vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 265), geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377).

§22

Inkrafttreten

Die [§§ 1 bis 5](#), [§ 6 Abs. 1](#) und [§ 13 Abs. 8](#) treten am 1. Januar 1996 in Kraft, die übrigen Vorschriften am 1. Mai 1997.